

STATUTEN



Inhalt

STATUTEN	1
1. Zweck	3
2. Ethik im Sport.....	4
3. Mitgliedschaft.....	4
4. Rechte und Pflichten.....	5
5. Organisation	6
5.1. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr	6
5.2. Zeichnungsberechtigung:	6
5.3. Die Organe sind:.....	6
5.4. Die Mitgliederversammlung	6
5.5. Der Vorstand	8
5.6. Die Kontrollstelle.....	8
5.7. Reglemente.....	9
6. Schlussbestimmungen	9

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesen Statuten die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichstellung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

1. Zweck

- 1.1 Der Verein Behindertensportverein Uzwil und Umgebung (nachfolgend BSV Uzwil), ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schw. Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und hat seinen Sitz jeweils am Wohnort des Präsidenten.
- 1.2 Der BSV Uzwil ist Mitglied des Verbandes Plusport Behindertensport Schweiz. Der Verein kann die Mitgliedschaft in weiteren Vereinen oder Interessengemeinschaften eingehen.
- 1.3 Der BSV Uzwil bietet bewegungs- und sportbegeisterten Menschen, unabhängig ihrer Voraussetzungen, vielseitige Sport- und Bewegungsmöglichkeiten an. Primär geht es darum den Teamgeist zu leben und das «Wir-Gefühl» zu stärken und die Begeisterung im Sport und in der Bewegung zu teilen. Vielfalt und Individualität soll das Miteinander in gegenseitiger Wechselwirkung beleben. Sportliche Aktivitäten wie Turniere, sowie Einzel- und Gruppenwettkämpfe sollen darin genauso ihren Platz finden wie gesellige Anlässe an denen gelacht, gefeiert, getanzt, gesungen und geplaudert, sprich das Leben in vollen Zügen genossen wird. Wir schaffen Möglichkeiten in denen sport- und bewegungsbegeisterte Menschen im Sport und in der Bewegung sich selbst und Anderen begegnen. Die Sportstunde soll ein Ort sein, an dem sich die Sportler über die persönlichen und gemeinsamen kleinen und grossen Erfolge erfreuen können.
- 1.4 Der BSV Uzwil ist bestrebt, Gelegenheit zu sportlicher Betätigung für Menschen mit oder ohne Beeinträchtigung zu schaffen. Ziel ist es, die vorhandenen körperlichen und kognitiven Voraussetzungen zu erhalten oder zu aktivieren.
- 1.5 Der Verein ist Mitglied von PlusSport «Behindertensport Schweiz» und hat in Zusammenarbeit mit diesem zum Ziel:
 - a) Förderung von sportlicher Betätigung, die sich für Menschen mit einer Beeinträchtigung besonders eignet;
 - b) Durchführung von Lektionen im Bereich Wassersport und Polysport;
 - c) Pflege guter Kameradschaft unter den Mitgliedern.

2. Ethik im Sport

- 2.1 Der BSV Uzwil setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er, sowie seine Organe und Mitglieder, dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der BSV Uzwil anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien seinen Mitgliedern und Organen.
- 2.2 Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Der BSV Uzwil unterstellt sich dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff des Doping-Statuts.
- 2.3 Der BSV Uzwil unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den BSV Uzwil selbst, seine Mitarbeitenden, Vorstands-Mitglieder und Mitglieder verbindlich. Der BSV Uzwil sorgt dafür, dass seine Mitglieder das Reglement ebenfalls übernehmen und umsetzen.
- 2.4 Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer rekuriert werden.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein besteht aus Aktiv - und Ehrenmitgliedern
- 3.2 Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich

3.3 Aktivmitglieder können werden:

- a) Menschen mit einer Körper- psychischer- und/oder geistiger Beeinträchtigung sowie Menschen ohne Beeinträchtigungen.
- b) Die Vorstandsmitglieder, die Sportleiter, die Assistenten und Helfer, sind ebenfalls Aktivmitglieder.

3.4 Ehrenmitglieder

- a) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- b) Der Antrag an die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand gestellt.

4. Rechte und Pflichten

- 4.1 Aktiv- und Ehrenmitglieder haben an der Mitgliederversammlung Stimm- Wahl und Antragsrecht.
- 4.2 Jedes Mitglied, das in einer Sportgruppe aktiv werden möchte, ist verpflichtet, beim Eintritt in die Sportgruppe das offizielle Eintrittsformular von PluSport Behindertensport Schweiz auszufüllen. Wir empfehlen, dass dieses Formular von einem Arzt ausgefüllt wird.
- 4.3 Die Mitgliedschaft als aktiver Sportler verpflichtet zur Zahlung des Jahresbeitrags. Die Höhe des Jahresbeitrags beschliesst die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- 4.4 Vorstandsmitglieder, Sportleiter, Assistenten und Helfer sind von der Beitragspflicht befreit. Ebenso befreit von der Beitragspflicht sind Ehrenmitglieder.
- 4.5 Der Austritt eines aktiven Mitgliedes einer Sportgruppe kann nur nach schriftlicher Mitteilung erfolgen.
- 4.6 Wer im Laufe eines Jahres aus dem Verein austritt, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung oder teilweisen Erlass des Jahresbeitrags, es besteht auch kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

- 4.7 Wer mit der Entrichtung des Jahresbeitrags mehr als ein Jahr im Rückstand ist, kann vom Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen.
- 4.8 Sportleiter, Assistenten sowie Helfer sind vom BSV Uzwil angestellt. Ein Austritt bzw. eine Kündigung ist nur möglich unter Einhaltung der im Arbeitsvertrag enthaltenen Frist.
- 4.9 Vorstandsmitglieder können ihr Amt grundsätzlich nur auf Ende einer Amtsperiode niederlegen. Eine schriftliche Mitteilung 6 Monate vor Ende der Amtsperiode wird gewünscht.
- 4.10 Für die Mitglieder unter Ziffer 4.8 und 4.8 gilt ebenfalls, dass bei einem Austritt kein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht.
- 4.11 Die Mitglieder haften nur in der Höhe des Mitgliederbeitrags für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins.

5. Organisation

5.1 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr

5.2 Zeichnungsberechtigung:

- a) der Präsident und ein Vorstandsmitglied zeichnen zu zweien.
- b) Weitere Details zur Unterschriftenregelung werden in einem Reglement festgehalten.

5.3 Die Organe sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand (Präsident, Vice-Präsident, Aktuar, Kassier, Technischer Leiter, Beisitzer)
- c) die Kontrollstelle

5.4 Die Mitgliederversammlung:

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- b) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
- c) Ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- d) Die Mitgliederversammlung muss innert 6 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres durchgeführt werden.
- e) Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen unter Bekanntgabe der Traktanden. Die Einberufung muss mind. 20 Tage vor dem Versammlungstermin bei den Mitgliedern sein.
- f) die Mitgliederversammlung kann mittels schriftlicher Abstimmung ohne physische Präsenz durchgeführt werden. Voraussetzung ist:
 - ff) dass ein behördliches Versammlungsverbot besteht auf Grund einer Seuche, Epidemie oder Pandemie
 - fff) Die einwandfreie Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse muss bei einer schriftlichen Mitgliederversammlung gewährleistet sein.
- g) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben, die nicht delegiert werden können:
 - Genehmigung der Statuten
 - Genehmigung des Protokolls
 - Genehmigung des Jahresberichts
 - Genehmigung des Kassa- und Revisorenberichts
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Kontrollstelle
 - die Auflösung des Vereins
- h) Die Mitgliederversammlung beauftragt den Vorstand mit der Erfüllung des Vereinszweckes.
- i) Vereinsbeschlüsse werden grundsätzlich mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

- j) Bei Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder der Kontrollstelle gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, im zweiten Wahlgang gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
- k) Statutenrevisionen verlangen eine 2/3 – Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- l) Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- m) Anträge an die Mitgliederversammlung zu nicht traktandierten Geschäften, sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten in schriftlicher Form einzureichen.

5.5 Der Vorstand:

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (Präsident, Vice-Präsident, Aktuar, Kassier, Technischer Leiter, Beisitzer)
- b) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- c) Eine Amtszeit dauert 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.
- d) Der Vorstand entscheidet über die Ausgaben im Rahmen des Jahresbudgets und verwaltet das Vereinsvermögen.

5.6 Die Kontrollstelle:

- a) Die Kontrollstelle besteht aus mindestens 2 Mitglieder.
- b) Die Mitglieder der Kontrollstelle werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- c) Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen keine familiären oder verwandtschaftlichen Verbindungen zu Vorstandsmitgliedern haben.

- d) die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.
- e) Grundwissen in Rechnungsführung und Revision wird vorausgesetzt.
- f) Die Mitglieder der Kontrollstelle müssen nicht automatisch auch Mitglieder im Verein sein.

5.7 Reglemente:

- a) Der Vorstand ist ermächtigt Reglemente zu erlassen, vor allem zur Präzisierung von statutarischen Bestimmungen. Die Reglemente können von jedem Mitglied auf Anfrage eingesehen werden.
- b) Änderungen bei Reglementen werden den Mitgliedern mittels Rundschreiben mitgeteilt.
- c) Für besondere Anlässe können spezielle Kommissionen gebildet werden (z.B. Organisations- und Festkommités). In solche Kommissionen können auch Nicht-Mitglieder berufen werden.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Diese Statuten können nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden. Der Antrag auf Änderung muss vom Vorstand oder 1/5 der Mitglieder gestellt werden.
- 6.2 Jedem Mitglied wird ein Exemplar dieser Statuten abgegeben. Mit dem Eintritt in den Verein akzeptiert das Mitglied die Statuten und verpflichtet sich, die Bestimmungen zu wahren und den Beschlüssen und Weisungen des Vorstandes nachzukommen.
- 6.3 Im Falle der Auflösung geht das Vermögen an PluSport Behindertensport Schweiz zur treuhänderischen Verwaltung über. Kommt eine Neugründung, in der Region Uzwil und Umgebung, innert 5 Jahren nicht zustande, fällt das Vermögen endgültig an PluSport Behindertensport Schweiz.

6.4 Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 14. März 2024 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

6.5 Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten.

Der Präsident

Der Aktuar



.....
Marcel Strübi



.....
Peter Roth

Flawil, 14. März 2024